

Neue Regelung der „Unternehmerhaftung“ für fahrpersonalrechtliche Verstöße

Das Unternehmen haftet grundsätzlich für die Verstöße seines Fahrpersonals (Sozialvorschriften). Das Fahrpersonal darf nur so disponiert werden, dass nicht gegen die EG-Sozialvorschriften (insbesondere Lenk- und Ruhezeiten) verstoßen werden muss.

Diese „Unternehmerhaftung“ entfällt, wenn eindeutig nachgewiesen wird, dass ausschließlich der Fahrer schuldhaft gehandelt hat.

Arbeitszeitgesetz – Beschäftigte im Straßentransport (seit 1.9.2006)

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 48 Stunden. Sie darf auf 60 Stunden erhöht werden. Die Arbeitszeit beinhaltet die zulässige Lenkzeit von maximal 56 Stunden. Die maximale Lenkzeit in jeder Doppelwoche von 90 Stunden darf nicht überschritten werden.

Für auftretende Fragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung !

Kontakt:
Polizeipräsidium Münster
Verkehrsdirektion – VI 1
Verkehrssicherheitsberatung
Hammer Str. 234
48153 Münster

PHK Christoph Becker ☎ 0251 – 2751522

e-Mail: VSB.Muenster@polizei.nrw.de

SORGENTELEFON FÜR LKW / KOM – FAHRER
☎ 0251 – 79881416

Erstellt und bearbeitet durch:
PHK Uwe Senkel
PP Münster / VI 3 / Verkehrsdienst
PHK Christoph Becker
PP Münster / VI 1 / VK 11

unter Mitarbeit von
Reinhard Kuhnert / Gregor Meßing
Bezirksregierung Münster
Dez. 57
Arbeitsschutz / Inspektionsdienste

Polizeipräsidium Münster Verkehrssicherheitsberatung



Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Verordnung (EG) Nr. 561 / 2006

© 2011

Lenkzeitunterbrechungen (Pausen)

Für den Fahrer besteht nicht mehr die Möglichkeit, die 45-Minuten-Pause in 3 Pausenblöcke von 15 Minuten aufzuteilen.

Es darf nur noch eine Aufteilung in höchstens 2 Pausenblöcke in der vorgegebenen Abfolge von 1 x 15 Minuten und dann 1 x 30 Minuten erfolgen.

Beispiel bei einer täglichen Lenkzeit von 9 Stunden				
3:00 Stunden	15 Minuten	1:30 Stunden	30 Minuten	4:30 Stunden
Lenkzeit	LZU	Lenkzeit	LZU	Lenkzeit

LZU = "Fahrunterbrechung" ist jeder Zeitraum, in dem der Fahrer keine Fahrtätigkeit ausüben und keine anderen Arbeiten ausführen darf und der ausschließlich zur Erholung genutzt wird.

Beispiel bei einer täglichen Lenkzeit von 10 Stunden						
3:00 Stunden	15 Minuten	1:30 Stunden	30 Minuten	4:30 Stunden	45 Minuten	1:00 Stunde
Lenkzeit	LZU	Lenkzeit	LZU	Lenkzeit	LZU	Lenkzeit

LZU = "Fahrunterbrechung" ist jeder Zeitraum, in dem der Fahrer keine Fahrtätigkeit ausüben und keine anderen Arbeiten ausführen darf und der ausschließlich zur Erholung genutzt wird.

Tageslenkzeiten und wöchentliche Lenkzeiten

Die tägliche Lenkzeit beträgt wie bisher grundsätzlich 9 Stunden. Sie kann 2 x pro Woche auf 10 Stunden verlängert werden.

Die höchstzulässige wöchentliche Lenkzeit beträgt damit auch weiterhin 56 Stunden.

Die maximale Lenkzeit innerhalb eines Zeitraumes von einer jeden Doppelwoche (Montag, 00.00 Uhr bis Sonntag, 24.00 Uhr = 1 Woche) beträgt 90 Stunden.

Tägliche und wöchentliche Ruhezeiten

Innerhalb jedes Zeitraumes von 24 Stunden (hier ist nicht der Kalendertag gemeint) nach einer vorangegangenen ausreichenden täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit muss eine neue tägliche Ruhezeit eingelegt werden.

Die tägliche Ruhezeit beträgt grundsätzlich 11 Stunden.

Diese darf nur noch in 2 Abschnitte aufgeteilt werden, wobei die Reihenfolge vorgegeben ist:

Der 1. Abschnitt muss 3 Stunden und der 2. Abschnitt 9 Stunden betragen.

In einem Zeitraum zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten darf die tägliche Ruhezeit bis zu 3 mal auf 9 Stunden verkürzt werden. Ein Ausgleich für diese Verkürzung ist ab dem 11.04.07 nicht mehr erforderlich.

Wird ein Fahrzeug durch zwei Fahrer gelenkt, so müssen diese innerhalb von 30 Stunden nach dem Ende einer vorausgegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens 9 Stunden einlegen.

Die bisherige 8-Stunden-Regelung entfällt.

Eine wöchentliche Ruhezeit muss spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach der vorherigen wöchentlichen Ruhezeit beginnen. Dabei ist zu beachten:

In zwei aufeinander folgenden Wochen müssen mindestens 2 komplette wöchentliche Ruhezeiten von jeweils 45 Stunden eingelegt werden, oder es kann eine Ruhezeit von 45 Stunden und eine weitere verkürzte Ruhezeit von mindestens 24 Stunden eingelegt werden. Der Ausgleich für die fehlenden 21 Stunden muss bis vor dem Ende der dritten Woche nach der verkürzten Ruhezeit entweder an eine volle wöchentliche Ruhezeit (45 Std.) oder eine mindestens 9 Std.-tägliche Ruhezeit angehängt werden.

Mitführungspflichten von Tätigkeitsnachweisen(ab dem 2.1.2008)

Folgende Tätigkeitsnachweise sind im Fahrzeug mitzuführen und bei einer Kontrolle zur Prüfung auszuhändigen:

Beim Lenken von Fahrzeugen, die mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet sind (*dies sind Kontrollgeräte, die mit Schaublättern betrieben werden*):

- das Schaublatt für den laufenden Tag und die an den vorausgehenden 28 Kalendertagen verwendeten Schaublätter **und**
- die Fahrerkarte, sofern ihm eine solche erteilt wurde **und**
- sofern im unter a) genannten Zeitraum ein Fahrzeug mit digitalem Kontrollgerät gelenkt wurde und die Fahrerkarte wegen Beschädigung, Fehlfunktion oder Verlust nicht genutzt werden konnte, die gemäß Artikel 15 der VO (EWG) Nr. 3821/85 zu erstellenden Ausdrucke **und**
- bei einem Defekt des Gerätes, die gemäß Artikel 16 der VO (EWG) Nr. 3821/85 vorgeschriebenen handschriftlichen Aufzeichnungen,

Beim Lenken von Fahrzeugen, die mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind (*dies sind Kontrollgeräte, die mit Fahrerkarte betrieben werden*):

- die ihm erteilte Fahrerkarte **und**
- die vorgeschriebenen handschriftlichen Aufzeichnungen, sofern am Fahrtag oder während der diesem Tag vorausgehenden 28 Kalendertagen ein Defekt des Kontrollgerätes vorlag **und**
- die vorgeschriebenen Ausdrucke, sofern im unter b) genannten Zeitraum die Fahrerkarte nicht genutzt werden konnte **und**
- die Schaublätter, sofern im unter b) genannten Zeitraum ein Fahrzeug mit einem analogen Kontrollgerät gelenkt wurde.